

## Erläuterungen zum Beitragsbescheid

Sehr geehrtes Verbandsmitglied!

Der Unterhaltungsverband Altes Land erhebt für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung Verbandsbeiträge, deren Höhe jährlich durch den Verbandsausschuss festgesetzt wird. Er erhebt Beiträge nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände von 1991 (BGB I. I. Seite 405). Nach §§ 29, 31 Abs. 4 WVG, und § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO ist eine Erhebung der Verbandsbeiträge bis zu 4 Jahre nach dem Abrechnungszeitraum möglich. Der § 170 AO bestimmt hierfür, dass die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Beiträge entstanden sind. Beitragspflichtig sind die Verbandsmitglieder; das sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke (dingliche Mitgliedschaft), soweit die Grundstücke nicht in Wasser- und Bodenverbänden oder Gemeinden mit gemeindlicher Mitgliedschaft liegen. Die Beitragslast ist gemäß §§ 30 ff der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Flächenbeteiligung im Verbandsgebiet aufzubringen.

**Am 1.6.2007** ist eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Kraft getreten, die neue Regelungen für die Hebung von Beiträgen und Erschwerniszuschlägen für die Niedersächsischen Unterhaltungsverbände vorsieht.

Durch die Umsetzung dieser Regelungen steigen die Beiträge für versiegelte Flächen, während der Beitrag für die unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Flächen sinkt. Außerdem spart das Land Niedersachsen Zuschüsse für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ein.

**Zusätzlich** zum normalen Flächenbeitrag (Fläche x ha-Satz) werden folgende **Erschwernisbeiträge** erhoben:

- leicht versiegelte Flächen (z.B. Grünanlagen): Fläche x 1-facher ha-Satz
- mitteldicht versiegelte Flächen (z.B. Straßen): Fläche x 2,5-facher ha-Satz
- stärker versiegelte Flächen (z.B. bebaute Grundstücke): Fläche x 4-facher ha-Satz

Der Gesetzgeber hat in einer Anlage zum NWG für jede Nutzungsart den anzunehmenden Grad der Versiegelung festgelegt. Die vom Katasteramt eingetragene tatsächliche Nutzung ist für den Verband bei der Beitragsbemessung verbindlich.

Bei den genannten Faktoren ist bereits berücksichtigt, dass viele Grundstücke natürlich nicht gänzlich versiegelt sind und/oder teilweise über Entwässerungs- und Regenrückhaltevorrichtungen verfügen. Die Erschwernisfaktoren sind daher im Vergleich zu dem wirklich stattfindenden Abfluss von versiegelten Flächen relativ gering ausgefallen. Beispielsweise fließt von betonierten Flächen das Wasser etwa 20 mal stärker und schneller ab als bei unversiegelten Flächen; statt des 20-fachen normalen Beitrags wird aber gemäß Gesetz eben nur maximal der 5-fache Beitragssatz erhoben.

Die Regenrückhaltemaßnahmen an Straßen und Grundstücken sind nur auf regelmäßig wiederkehrende gewöhnliche Regenereignisse berechnet, helfen daher bei der Rückhaltung bei den die Gewässer besonders belastenden mittleren und starken Regen wenig, so dass sie die Berechtigung von Erschwerniszuschlägen nicht ausschließen.

### **Der Verband erhebt einen Mindestbeitrag.**

Die Höhe des Mindestbeitrags wird direkt im Gesetz geregelt und liegt somit nicht im Ermessen des Verbandes. Sie wurde vom Gesetzgeber auf den Hektarsatz, maximal jedoch 25,00 EUR festgelegt. Für den UHV Altes Land mit seinen hohen Hebesätzen zur Deckung der Unterhaltungskosten für das dichte Gewässernetz mit zahlreichen Schöpfwerken ergibt sich daraus ein Mindestbeitrag von 25,00 EUR.

Veranlagungsgrundlage ist der Katasternachweis mit Stand vom 01.01. des Veranlagungsjahres. Eigentümerwechsel sind dem Verband gemäß § 32 der Verbandssatzung und § 26 WVG umgehend mitzuteilen. Der neue Eigentümer wird dann ab dem folgenden Jahr berücksichtigt. Die Auseinanderrechnung des Jahresbeitrags beim Verkauf eines Grundstücks innerhalb eines Jahres wird nicht durch den Unterhaltungsverband vorgenommen, sondern muss privatrechtlich erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Verbandes: [www.uhv16.de](http://www.uhv16.de).

**Der Vorstandsvorsteher**